



EDITORIAL

Die Tage des derzeit geltenden deutschen Erbschaftsteuerrechtes sind gezählt. Sowohl die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, als auch eine gesetzgeberische Initiative einiger Bundesländer legen nahe, dass die geltende Steuerprivilegierung des Grund- und Betriebsvermögens spürbar eingeschränkt wird. Die steuerliche Belastung des Überganges von Grundvermögen und Betriebsvermögen auf die nächste Generation wird damit aller Voraussicht nach erheblich größer werden als bisher. Für alle Personen und Familien mit Grund- oder Betriebsvermögen ist es jetzt höchste Zeit, sich die zu erwartende steuerliche Mehrbelastung von Erbfällen zu vergegenwärtigen und zu überlegen, ob es sinnvoll ist, diese durch geeignete Gestaltungen – vor allem durch vorweggenommene Erbfolge – zu vermeiden. Nach unserer Erfahrung brauchen solche Überlegungsprozesse ihre Zeit – vor allem um Konstruktionen zu vermeiden, die auf den ersten Blick zwar Steuern sparen, aber wirtschaftlich und „familiär“ keinen Sinn machen. Nehmen Sie daher das neue Jahr zum Anlass, mit uns als Ihren Beratern über das Thema Erbschaftsteuer zu sprechen.



Dr. Klaus D. Höfner
Rechtsanwalt, Steuerberater

INHALT

Erbschaftsteuer aktuell
Der Fiskus als „Miterbe“

Unternehmensbewertung
Neuer Prüfungsstandard des IDW

Grenzüberschreitende Zinseinkünfte
Zinsinformationsverordnung tritt in Kraft

Umsatzsteuer aktuell
BMF-Schreiben regelt Forderungsabtretung

Rechtsstreitigkeiten
Mediation funktioniert!

Erbschaftsteuer aktuell

Der Fiskus als „Miterbe“

- Erstmals seit 1978 hat das Statistische Bundesamt für das Jahr 2002 wieder eine Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erstellt. In dieser Statistik werden Erwerbe von Todes wegen (also Erbschaften, Vermächtnisse etc.) und Schenkungen erfasst, für die im Jahr 2002 vom Fiskus Steuern festgesetzt wurden.

Aus dieser Statistik können zwar keine direkten Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Vermögensübergänge des Jahres 2002 gezogen werden, da zum einen die nicht steuerpflichtigen Erwerbe und Schenkungen nicht erfasst werden und zum anderen die im Jahr 2002 festgesetzten Steuern auch Erbfälle und Schenkungen aus Vorjahren betreffen. Die Statistik gibt gleichwohl gewisse Anhaltspunkte dafür, in welchen Größenordnungen Vermögen von Todes wegen und durch Schenkungen transferiert werden und wie sich das Finanzamt mit Erbschaft- und Schenkungsteuer daran „beteiligt“.

Im Erhebungszeitraum 2002 waren insgesamt Bruttonachlässe von über EUR 19 Mrd. und Reinnachlässe (also nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten) von mehr als EUR 15 Mrd. erfasst. Als steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen wurde in der Summe ein Betrag von etwas über EUR 12 Mrd. ausgewiesen, an denen der Fiskus mit EUR 2,2 Mrd.

Erbschaftsteuer beteiligt war. Rechnerisch beträgt daher die Steuerbelastung aller erfassten steuerpflichtigen Erbfälle im Durchschnitt über 18 %. Bei den Schenkungen stehen sich EUR 4,6 Mrd. steuerpflichtige Vermögensübergänge und EUR 0,6 Mrd. Schenkungsteuer (rechnerische Steuerbelastung 13 %) gegenüber.

Der progressive Erbschaft- und Schenkungsteuertarif wird augenfällig daran, dass Vermögensübergänge von Todes wegen mit mehr als EUR 5 Mio. steuerpflichtigem Nachlasswert nur 0,1 % aller Fälle ausmachen, hierbei aber 15 % der gesamten Erbschaftsteuer anfielen. Ähnliches zeigt sich bei den Schenkungen: 0,3 % aller Fälle über EUR 5 Mio. Wert lösen 17 % der gesamten Schenkungsteuer aus (Quelle: Statistisches Bundesamt/ZEV 7/8 2004).

Eines aber zeigt die Statistik unabhängig von den Unschärfen hinsichtlich der Erfassungszeiträume in aller Deutlichkeit: Die Erbschaft-/Schenkungssteuer ist mit einem Volumen von EUR 2,8 Mrd. im Erfassungszeitraum alles andere als eine „Bagatellsteuer“!

INFOS

Kontakt:

Dr. Klaus D. Höfner (k.hoefner@pspmuc.de)

Unternehmensbewertung

Neuer Prüfungsstandard des IDW

- Am 30.12.2004 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) den Entwurf einer Neufassung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW ES 1 n. F.) veröffentlicht, der eine Weiterentwicklung

des seit dem 28.06.2000 gültigen Standards IDW S 1 darstellt. Die Regelungen des IDW ES 1 n. F. sind seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung anzuwenden.

Die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Ermittlung eines Unternehmenswertes besteht nach wie vor darin, prognostizierte Zahlungsströme des zu bewertenden Unternehmens an dessen Anteilseigner auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Durch diese Barwertermittlung wird implizit ein Vergleich mit einer Alternativanlagemöglichkeit des Investors vorgenommen, indem die Zahlungsströme aus dem Unternehmen mit der risikoangepassten Rendite aus der Alternativanlage abgezinst werden.

Während als Alternativanlage für einen typisierten inländischen Anleger im IDW S 1 bislang ein festverzinsliches Wertpapier unterstellt wurde, ist gemäß IDW ES 1 n. F. nun auf ein Aktienportfolio als Alternativanlage abzustellen, wobei die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Alternativanlagen deutliche Auswirkungen auf den Kapitalisierungszinssatz nach Steuern hat. Die Erträge aus dem festverzinslichen Wertpapier werden in vollem Umfang mit dem typisierten Einkommensteuersatz in Höhe von 35 % belegt, während die Erträge aus dem Aktienportfolio lediglich in Höhe des Dividendenanteiles nach dem Halbeinkünfteverfahren einer typisierten Einkommensteuerbelastung in Höhe von 17,5 % unterliegen. Da weder eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG noch ein privates Veräußerungsgeschäft innerhalb der schädlichen Fristen des § 23 EStG unterstellt werden, bleiben die Kursgewinne aus dem Aktienportfolio gänzlich steuerfrei. Im Ergebnis führt somit der Wechsel der Alternativanlage vom Zinstitel hin zum Dividentitel zu höheren Kapitalisierungszinssätzen nach Steuern.

Weiterhin sieht der IDW ES 1 n. F. eine Abkehr von der Vollausschüttungshypothese vor. Im Anrechnungsverfahren führte eine Vollausschüttung im Regelfall zur Unternehmenswertmaximierung, da der typisierte Einkommensteuersatz von 35 % für ausgeschüttete Gewinne unterhalb der körperschaftsteuerlichen Thesaurierungsbelastung von zuletzt 40 % für einbehaltene Gewinne lag. Bei der nunmehr maßgeblichen definitiven Körperschaftsteuerbelastung in Höhe von 25 % auf Unternehmensebene und der zusätzlichen Besteuerung von Ausschüttungen auf der Ebene des Anteilseigners mit typisierter Einkommensteuer in Höhe von 17,5 % mindern Ausschüttungen grundsätzlich den Unternehmenswert. Die Vollausschüttungshypothese ist deshalb durch Annahmen über das aus dem Unternehmenskonzept abgeleitete, in der Zukunft erwartete Ausschüttungsverhalten zu ersetzen. Hinsichtlich der thesaurierten Erträge wird typisierend eine Verzinsung zum Kapitalisierungszinssatz vor sämtlichen Unternehmenssteuern angenommen, sofern die Gegebenheiten des jeweils betrachteten Einzelfalles dem nicht entgegenstehen.

Die Berücksichtigung der neuen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen wird zu tendenziell niedrigeren Unternehmenswerten führen und nicht nur aufgrund dieser Erkenntnis ist zu erwarten, dass der IDW ES 1 n. F. nicht unerheblichen Diskussionsbedarf nach sich ziehen wird.

INFOS

Kontakt:

Bernhard Winterstetter (b.winterstetter@pspmuc.de)

Peter Reindl (p.reindl@pspmuc.de).

Grenzüberschreitende Zinseinkünfte

Zinsinformationsverordnung tritt in Kraft

■ Voraussichtlich ab dem 01.07.2005 wird auf Grundlage der so genannten „EU-Zinsrichtlinie“ in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie

einer Reihe abhängiger bzw. assoziierter Gebiete ein automatischer Informationsaustausch eingeführt. Gemeldet werden künftig grenzüberschreitende Zins-

zahlungen an Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Staat. Lediglich Luxemburg, Österreich und Belgien nehmen an dem Informationsaustausch zunächst für einen Übergangszeitraum nicht teil. Die drei Staaten haben sich zur Wahrung ihres Bankgeheimnisses jedoch verpflichtet, eine Steuer auf Zinserträge an der Quelle einzubehalten. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung hat auch die Schweiz abgegeben.

Die Umsetzung der „EU-Zinsrichtlinie“ erfolgte in Deutschland durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV). Ziel ist es, grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen in Europa zu kontrollieren und die Besteuerung der Zinserträge sicherzustellen. Ausdrücklich ausgenommen aus dem Anwendungsbereich der ZIV sind Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen.

Die ZIV regelt im Einzelnen, welche Informationen an die Behörden im jeweiligen Ansässigkeitsstaat der natürlichen Personen zu übermitteln sind bzw. welche Informationen über ausländische Zinseinkünfte von natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland an das Bundesamt für Finanzen (BfF) gemeldet werden müssen. Dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat sind folgende Informationen mitzuteilen: Name und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsforderung, Name und Anschrift der Zahlstelle der Zinserträge, Konto-Nummer des wirtschaftlichen Eigentümers sowie der Betrag der Zinszahlung. Dies bedeutet, dass deutsche Banken Informationen über Zinszahlungen an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz innerhalb der EU an das Bundesamt für Finanzen melden müssen. Dieses leitet die Informationen automatisch an den Ansässigkeitsstaat weiter. Entsprechend gestaltet sich auch das Verfahren in den anderen EU-Staaten für Zinszahlungen aus dem Ausland an deutsche Staatsangehörige.

Als meldepflichtige Zinsen im Sinne der ZIV gelten sowohl direkte als auch indirekte Zinsen. Direkte Zinsen sind die auf Bankkonten eingezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen (z. B. Zinsen auf Treuhandanlagen, Erträge aus Staatspapieren, Anleihen oder Schuldverschreibungen). Ebenfalls direkte Zinsen sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen, z. B. aus Diskont-Papieren. Als indirekte Zinsen gelten beispielsweise Ausschüttungen aus Investmentfonds, sofern der Investmentfonds zu mehr als 15 % in Anlagen investiert hat, aus denen eine entsprechende „Zinsforderung“ resultiert. Indirekte Zinsen sind weiterhin Erträge aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von Anteilen an Investmentfonds, falls der Investmentfonds zu mehr als 40 % in Anlagen investiert hat, die mit einer Zinsforderung seitens des Fonds verbunden sind.

Nicht meldepflichtig sind Zahlungen aus Beteiligungsrechten, z. B. Dividenden, Veräußerungsgewinne, Auszahlungen aus Versicherungspolice, Zinsen auf Privatdarlehen, Verzugszinsen und Zinsen von in der EU ansässigen Schuldern.

Für eine Übergangszeit wird in Luxemburg, Österreich, Belgien und der Schweiz statt der automatischen Informationserteilung ein Steuerabzug vorgenommen, der zu 75 % an das Bundesamt für Finanzen überwiesen wird. Hierbei gilt ab dem 01.07.2005 ein Quellensteuersatz von 15 %, ab dem 01.07.2008 ein Quellensteuersatz von 20 % und ab dem 01.07.2011 ein Quellensteuersatz von 35 %. Der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen kann in diesen Mitgliedstaaten statt des Steuerabzuges auch eine Teilnahme am automatischen Informationsaustausch verlangen.

INFOS**Kontakt:**Janine Rösler (j.roesler@pspmuc.de)Philipp Hasenclever (p.hasenclever@pspmuc.de)

Umsatzsteuer aktuell

BMF-Schreiben regelt Forderungsabtretung

- Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 wurde eine neue Haftungsvorschrift für Umsatzsteuer bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen eingeführt. Nach der neuen gesetzlichen Regelung, die für alle nach dem 07.11.2003 abgetretenen Forderung gilt, haftet der Abtretungsempfänger für die nicht (vollständig) an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer, soweit diese im von ihm vereinnahmten Betrag enthalten ist.

Es muss sich zunächst um die Abtretung, Verpfändung oder Pfändung einer Forderung aus einem steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz an einen Unternehmer handeln. Die Haftung setzt weiter voraus, dass der Abtretungsempfänger, Pfandgläubiger oder Vollstreckungsgläubiger die abgetretene, verpfändete oder gepfändete Forderung ganz oder teilweise vereinnahmt hat. In den Fällen des Forderungsverkaufs gilt die Forderung nicht durch den Abtretungsempfänger als vereinnahmt, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Geldbetrag tatsächlich in den Verfügungsbereich des leistenden Unternehmers gelangt. Wird die Forderung vom Abtretungsempfänger weiter abgetreten, gilt sie in voller Höhe als vereinnahmt.

Der Abtretungsempfänger ist ab dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, indem die festgesetzte Steuer fällig wird, frühestens ab dem Zeitpunkt der Vereinnahmung der abgetretenen Forderung. Dabei ist die Haftung der Höhe nach auf die fällige und tatsächlich vereinnahmte Umsatzsteuer begrenzt.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Factorings selbst war lange Zeit umstritten. Die Unsicherheit wurde nunmehr durch das EuGH-Urteil vom

26.06.2003 beseitigt, dessen Begründung sich im BMF-Schreiben vom 03.06.2004 wiederfindet. Danach ist der Forderungskauf mit der Übernahme des tatsächlichen Forderungseinzuges im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als unternehmerische Tätigkeit des Factors zu qualifizieren. Dies gilt ungeachtet einer möglichen Übernahme des Ausfallrisikos durch den Forderungskäufer. Die Leistung des Forderungskäufers ist steuerbar und steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Nennwert der Forderung und dem Preis, der dem Forderungsverkäufer für diese Forderung gezahlt wird, abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Der Forderungsabtretende kann den Vorsteuerabzug aus der Leistung des Forderungskäufers vornehmen, soweit die verkaufte Forderung durch einen Umsatz begründet wurde, der selbst wiederum den Vorsteuerabzug nicht ausschließt.

Der Forderungskauf ohne die Übernahme des tatsächlichen Forderungseinzuges stellt keine Factoringleistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn der Forderungseinzug durch den Forderungsverkäufer im eigenen Namen und für fremde Rechnung erfolgt, beispielsweise in den Fällen der stillen Zession. Liegt mangels Einzug der Forderung kein Factoring vor, gewährt der Forderungskäufer lediglich einen Kredit, dem als Entgelt die abgetretene Forderung gegenübersteht. Die Kreditgewährung wiederum ist umsatzsteuerfrei; allerdings kann auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.

INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@pspmuc.de)

Rechtsstreitigkeiten

Mediation funktioniert!

- PSP führte in 2004 durch den Rechtsanwalt und Mediator Stefan Neuenhahn erstmalig eine Wirtschaftsmediation durch (mehr dazu bei den topics, letzte Seite). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wollen wir nachfolgend – wegen der Vertraulichkeit des Verfahrens in anonymisierter Form – an Sie weitergeben.

Mediationstypischer Konflikt

Die Konfliktbeteiligten, die keine Mandanten von PSP sind, sind 50 %-Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Der Gesellschafter Herr Maier hatte sich jedoch bereits vor Jahren aus der aktiven Geschäftsführung des von seiner Familie aufgebauten Unternehmens zurückgezogen und seinen Mitarbeiter, Herrn Müller, an der Gesellschaft beteiligt und ihm die Geschäftsführung überlassen. Nach der getroffenen Vereinbarung stehen die Gewinne der Gesellschaft für 20 Jahre allein Herrn Müller zu. Für die Überlassung des Kundenstammes sowie des Namens erhält Herr Maier von der Gesellschaft eine jährliche Umsatzantieme. Nachdem die ersten Jahre, in denen Herr Maier von Zeit zu Zeit als Unterauftragnehmer für die Gesellschaft tätig war, problemlos verliefen, kam es in 2003 zum Streit über die Umsatzantieme, die die Gesellschaft (und ihn selbst) nach Auffassung von Herrn Müller unverhältnismäßig belastete. Des Weiteren sah Herr Müller die Ankündigung von Herrn Maier, sich wieder verstärkt dem operativen Geschäft der Gesellschaft widmen zu wollen, als Einmischung in seine Geschäftsführung an. Die miteinander befreundeten Parteien bemühten sich in der Folge vergeblich um eine Einigung.

Komplexe Fälle wie der vorliegende, in denen die Parteien eine Einigung wollen, aber nicht wissen, wie sie diese erreichen können, sind prädestiniert für Mediation. Dies gilt umso mehr, wenn juristische Lösungen nicht gewollt sind oder ausscheiden: Enthält der Gesellschaftsvertrag kein ordentliches Kün-

digungsrecht und kann aufgrund der Patt-Situation bei Gesellschafterbeschlüssen auch das Ausscheiden der anderen Partei als Gesellschafter bzw. als Geschäftsführer ohne wichtigen Grund nicht erzwungen werden, sitzen die Parteien im sprichwörtlichen „Goldenen Käfig“.

Verlauf des Mediationsverfahrens

Nachdem die Parteien zu Beginn der Mediation einvernehmlich Verhandlungsregeln festgelegt und eine Mediationsvereinbarung unterzeichnet hatten, gab der Mediator jeder Partei Gelegenheit, den Konflikt und die aus ihrer Sicht zu besprechenden Themen darzustellen. Die Themen wurden zur besseren Übersichtlichkeit auf einem Flip Chart zusammengefasst und anschließend die Reihenfolge ihrer Bearbeitung festgelegt.

In der zweiten Phase der Mediation ermöglichte der Mediator durch gezielte Fragen und so genanntes aktives Zuhören einen umfassenden Austausch zwischen den Parteien über die Konfliktpunkte und die jeweiligen Positionen. Die mit wachsendem Verständnis für die Sichtweise des anderen entstehende offene und vertrauensvolle Verhandlungsatmosphäre ist wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Konfliktlösung in der Mediation.

Die entscheidende Phase der Mediation leitete der Mediator mit der Frage ein, welche Bedürfnisse und Anliegen der Parteien bei der später zu findenden Lösung Berücksichtigung finden müssten. Die in der Folge mit den Parteien erarbeiteten Anliegen (Existenzsicherung, unternehmerische Entscheidungsfreiheit, Aufrechterhaltung der Familientradition etc.) wurden übersichtlich zusammengefasst und im weiteren Verlauf immer weiter konkretisiert. Bemerkenswert war, dass sich im Verlauf der Mediation ein zu Beginn von den Parteien noch übereinstimmend mitgeteiltes Anliegen, die gemeinsame Zusammenar-

beit auch in Zukunft fortsetzen zu wollen, immer mehr in den Hintergrund rückte. Eine auf Bitten des Mediators von den Parteien einige Wochen später vorgenommene Gewichtung ihrer jeweiligen Anliegen ergab nämlich, dass zwar Herr Maier die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Herrn Müller weiterhin sehr wichtig war, Herr Müller dieses Anliegen aber nur mit 5 von 100 möglichen Punkten bewertete. Seine unternehmerische Unabhängigkeit hatte nunmehr ein wesentlich größeres Gewicht. Dies löste wiederum bei Herrn Maier einen Denkprozess aus. In der Rückbetrachtung wurde gerade dieser durch die Mediation in Gang gesetzte wechselseitige Erkenntnisprozess von den Parteien als sehr wertvoll empfunden.

Im Rahmen der durch ein „Brainstorming“ unterstützten Lösungssuche favorisierten die Parteien in der nächsten Phase zunächst eine Fortsetzung der Zusammenarbeit auf Gesellschafterebene mit einer die Umsatzanteile ablösenden neuen Gewinnverteilungsregelung sowie eine Kooperation mit gemeinsamem Außenauftritt zwischen der Gesellschaft und einem von Herrn Maier zwischenzeitlich gegründeten Einzelunternehmen. Die Parteien erkannten jedoch in den intensiven Verhandlungen, dass die für eine weitere enge Zusammenarbeit erforderliche Basis zumindest derzeit nicht gegeben

und somit eine einvernehmliche Trennung der für beide Seiten interessensgerechtere Weg ist. Diese Lösung soll die Möglichkeit einer in der Mediation bereits ausgearbeiteten künftigen Kooperation außerhalb der gemeinsamen Gesellschaft erhalten, wenn sie auch nach der Trennung den beiderseitigen Interessen entspricht. Gegenwärtig suchen die Parteien und deren Steuerberater in bilateralen Gesprächen nach einer fairen Lösung für die noch offenen Punkte bei der angestrebten Trennung.

Fazit

Beide Parteien haben sich bis dato sehr positiv zum Mediationsverfahren geäußert und die Auffassung vertreten, dass sie ohne die Mediation in ihren Lösungsbemühungen nicht so weit gekommen und die Verhandlungen wohl längst gescheitert wären. Außerdem hat die strukturierte Vorgehensweise in der Mediation den Parteien geholfen, mit der Komplexität des Konfliktes zurechtzukommen. Die Parteien haben bereits signalisiert, die Mediation fortsetzen zu wollen, falls eine Einigung über die offenen Punkte nicht erreicht werden kann.

INFOS

Kontakt:

Bernhard Winterstetter (b.winterstetter@pspmuc.de)

Stefan Neuenhahn (s.neuenhahn@pspmuc.de)

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse www.pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- **Förderung von Wagniskapital**
- **Genusskapital zur Unternehmensfinanzierung**
- **Strategien zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung**
- **Der EuGH bestätigt die Offenlegungspflicht bei der GmbH & Co. KG**
- **Einkunftserzielungsabsicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

PSP intern

Sven Fritsche, seit 1990 bei PSP und seit 1996 Partner, wird aus unserer Sozietät ausscheiden. Die Trennung erfolgt in gutem gegenseitigen Einvernehmen zum 31.05.2005.

Wir freuen uns, dass Ulrich Derlien (Rechtsanwalt, Steuerberater) und Stefan Groß (Steuerberater, Certified Information Systems Auditor) seit Jahresbeginn 2005 in den Kreis der Sozien bei PSP aufgenommen wurden. Zu den Arbeitsschwerpunkten von Ulrich Derlien zählen vornehmlich Problemstellungen der

steuerlichen Strukturierung für Einzelpersonen, Unternehmer und Unternehmen mit Bezügen zum In- und Ausland sowie der aktuellen Steuergesetzgebung. Aktuell beschäftigt er sich mit Fragen der Steueramnestie und ist hier Co-Autor eines anerkannten Fachbuches. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Stefan Groß liegen im Bereich der Steuerberatung von Privatpersonen, EDV-Prüfungen im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen sowie dem Datenzugriff der Finanzverwaltung.

Faxvorlage zur Rechnungsberichtigung

Um den Vorsteuerabzug aus Rechnungen zu erhalten, müssen inzwischen diverse Angaben vorliegen; anderenfalls kann dies zu Diskussionen bei Betriebsprüfungen, bis zur Versagung des Vorsteuerabzuges führen. Gerade weil die entsprechenden Anforderungen in letzter Zeit immer wieder verschärft wurden, stellen wir vermehrt fest, dass wichtige Rechnungsbestandteile häufig einfach fehlen. Die einzige Möglichkeit besteht dann in einer Berichtigung der

entsprechenden Eingangsrechnung. Für diese Fälle hat PSP eine Faxvorlage zur Berichtigung von Rechnungen entwickelt, die es ermöglichen soll, einfach und unkompliziert den Lieferanten zur Korrektur zu veranlassen. Möchten Sie von dieser Möglichkeit profitieren, senden Sie einfach eine Nachricht an Andreas Weissinger (a.weissinger@pspmuc.de) und Sie erhalten die entsprechende Vorlage zugeschickt.

PSP-Veröffentlichungen

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Unternehmensfinanzierung in der Krise? Mehr dazu erfahren Sie in dem von Fabian Freund verfassten Artikel im Fachmagazin Finance. Der Einsatz von Prüfsoftware gewinnt mehr und mehr an Bedeutung innerhalb der Unternehmen. Welche Einsatzmöglichkeiten die Software IDEA für das Controlling eröffnet, zeigt ein Arti-

kel der PSP Autoren Andreas Weissinger, Stefan Groß und Andreas Vogl, der im Bilanzbuchhalter und Controller erschienen ist. Gestal-

Mediation bei PSP

PSP-Rechtsanwalt Stefan Neuenhahn hat im November 2004 an der Fernuniversität Hagen seine Abschlussprüfung zum Mediator mit Schwerpunkt Wirtschaftsmediation erfolgreich absolviert. Mit Stefan Neuenhahn steht unseren Mandanten somit in Zukunft neben PSP-Partner Bernhard Winterstetter ein weiterer, mit den Besonderheiten dieses, aus Sicht von PSP zukunftssträchtigen Verfahrens vertrauter Berater zur Seite. Wie bereits im Newsletter 03/2003 berichtet, eignet sich das Mediationsverfahren, in dem ein neutraler Dritter die Konfliktparteien ohne Entscheidungskompetenz in der Sache bei der eigenverantwortlichen Erarbeitung von zukunftsgerichteten Lösungen unterstützt, in besonderem Maße bei Konflikten zwischen Unternehmen mit langjährigen Geschäftsbeziehungen, in (Familien-)Unternehmen und bei der Unternehmensnachfolge, weil eine gerichtliche Konfliktlösung hier oftmals nicht möglich oder gewollt ist. Einen interessanten Beitrag über eine von Stefan Neuenhahn als Mediator durchgeführte Mediation zwischen zwei GmbH-Gesellschaftern finden Sie in diesem Newsletter. Für Fragen stehen Ihnen Stefan Neuenhahn (s.neuenhahn@pspmuc.de) und Bernhard Winterstetter (b.winterstetter@pspmuc.de) gerne zur Verfügung.

tungsempfehlungen zum Jahreswechsel, war der Titel eines Beitrages von Janine Rösler, Maik Paukstadt und Markus Luckner, der in der anerkannten Fachzeitschrift Vermögen & Steuern veröffentlicht wurde. Wenn Sie mehr zu den genannten PSP-Veröffentlichungen erfahren möchten, senden wir Ihnen gerne eine Kopie zu. E-Mail-Kontakt über veroeffentlichungen@pspmuc.de.



Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.